

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Köln: Computer Bild durfte Böhmermann-Foto für Beitrag über HD-Receiver nutzen

Die Zeitschrift **Computer Bild** durfte einen Text über DVB-T2-Receiver in HD-Qualität mit einem Foto von **Jan Böhmermann** bebildern, obwohl dieser der Verwendung nicht zugestimmt hatte. Das hat der 15. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Köln** entschieden und – anders als zuvor das **Landgericht Köln** – eine Klage des Fernsehmoderators gegen das Medien-Haus **Axel Springer** abgewiesen, das die Zeitschrift **Computer Bild** publiziert (Urteil vom 21. Feb. 2019 – Az. 15 U 46/18). Eine Revision hat der Senat nicht zugelassen.

Die **Computer Bild**-Redaktion hatte in einem Beitrag unter der Überschrift „Leser Aktion Freenet TV DVB-T2-Receiver für HD-TV ENDLICH SCHARF“ ein Foto des Fernseh-Moderators **Jan Böhmermann** aus der Sendung „Neo Magazin Royale“ ohne dessen Einverständnis abgedruckt. In dem Beitrag wurde über den System-Wechsel vom Standard DVB-T auf DVB-T2 informiert und zugleich auf ein

„Aktionsangebot“ des Kooperationspartners von **Computer Bild** hingewiesen.

Der 15. Zivilsenat des OLG Köln stellte fest, „dass der Artikel jedenfalls auch als Werbung für den Receiver einzuordnen sei. Trotzdem sei die Veröffentlichung des Bildes zulässig, weil der Beitrag zugleich dem Infor-

mationsinteresse der Öffentlichkeit gedient habe. Die Umstellung auf die DVB-T2-Technik sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Frage von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse gewesen.

In dem Beitrag seien den Lesern technische Ratschläge gegeben worden. Auch die Bildunterschrift „ENDLICH SCHARF“ habe einen Infor-

mationsgehalt. Sie stelle einerseits die Qualität des Fernsehbildes in HD und andererseits die Qualität des Klägers als Moderators einer Satire-Sendung heraus. Jedenfalls seit der Veröffentlichung seines Gedichts „Schmähekritik“ gelte **Jan Böhmermann** bundesweit als „scharfer“ Satiriker. Zum Zeitpunkt der Veröffentli-

chung habe das Gedicht den Lesern auch noch vor Augen gestanden, da das **Landgericht Hamburg** eine Woche zuvor unter reger Anteilnahme der Öffentlichkeit über dessen Zulässigkeit entschieden hatte. Der Zusatz „endlich“ spiele auf das schärfere Bild des HD-Empfangs und zugleich darauf an, dass der **Computer Bild**-Autor die Arbeit des Moderators wertschätze.“

Zur Begründung des Urteils erklärt der OLG-Senat: „Bei einer Gesamtabwägung müsse der Moderator die Veröffentlichung seines Bildes hinnehmen. Für die Leser sei ersichtlich, dass mit dem beworbenen Receiver die vom Kläger moderierte Sendung weiterhin empfangen werden kann. Es sei aber nicht der Eindruck entstanden, der Kläger werbe selbst für das konkrete Produkt. Das Standbild aus der Sendung ‚Neo Magazin Royale‘ greife nur gering in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein. Es rühre aus einer Situation her, in der er sich freiwillig dem Blick der breiten Öffentlichkeit preisgegeben habe.“ Durch die geschickte Verknüpfung eines werblichen Angebots mit einer relevanten redaktionellen Information hat der **Computer Bild**-Autor dafür gesorgt, dass die Persönlichkeitsrechte von **Jan Böhmermann** nicht zum Tragen kommen. (ps)

Über **72.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

titelschutzanzeiger.de



DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Die 14 neuen Titel

<p>4 4steps 4-steps</p>	<p>K KI-Report</p>
<p>5 5 LEBEN</p>	<p>M Man Cave Man's Cave</p>
<p>A AI-Report</p>	<p>R Relationshipit</p>
<p>B Best of Frankfurt</p>	<p>S Seltsam ist das neue Schön</p>
<p>E Ein Ferienhaus auf Teneriffa</p>	<p>V VOLLER EINSATZ! MACHER MIT HAND UND HERZ</p>
<p>f four steps</p>	<p>W Wilder Westen</p>

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Ferienhaus auf Teneriffa

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KI-Report AI-Report

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Realis Verlags-GmbH
Sämannstraße 14 a, 82166 Gräfelfing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

4steps 4-steps four steps

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen, insbesondere Zahlenkombinationen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen aller Art für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Onlinedienste, Telekommunikationsdienstleistungen, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Rechtsanwaltskanzlei Hans-Albert Stechl
Luisenstraße 7, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Wilder Westen Relationshipit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
Agrippastraße 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Seltsam ist das neue Schön

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, sowohl für Buch als auch Film/Serie, Hörbuch, Hörspiel und als aufgedruckter Satz auf T-Shirts, Tassen und sämtlichen weiteren Merchandise-Artikeln.

leonard-bookings
Dollmannstraße 9, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Best of Frankfurt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Medien und Marketing Gruppe GmbH
Ludwigstraße 33-37, 60327 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Man Cave Man's Cave

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline).

Heel Verlag GmbH
Gut Pottscheidt, 53639 Königswinter

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

VOLLER EINSATZ! MACHER MIT HAND UND HERZ 5 LEBEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Siegfried Jackermeier
Widenmayerstraße 23, 80538 München

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

**Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler**

Bundesministerium der Verteidigung muss Einblick in Unterlagen von Uwe Mundlos gewähren

Einen beachtlichen Erfolg in Sachen Presse-Freiheit hat **Die Welt** erstritten. Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass das **Bundesministerium der Verteidigung** Zugang zu Unterlagen gewähren muss, die den ehemaligen Bundeswehr-Soldaten und NSU-Terroristen

Uwe Mundlos betreffen (Urteil vom 28. Feb. 2019 – Az.: BVerwG 7 C 20.17). Sofern in den Unterlagen

auch andere Soldaten erwähnt sind, so sind Informationen über diese Personen zu schwärzen. In der Presse-

Info wird festgehalten: „Die erforderliche Abwägung zwischen dem postmortalen Persönlichkeitsschutz von Uwe Mundlos als Person der Zeitgeschichte und dem Informationsinteresse der Presse fällt zugunsten der Presse aus.“ (ps)



Bethel

1 Kilo Deutschland ...

macht ganz schön viel Arbeit – und das ist gut so. Seit mehr als 130 Jahren sammeln Menschen Briefmarken für Bethel. Die bunten Postwertzeichen schaffen sinnvolle Arbeit für behinderte Menschen. Sie werden sortiert und an Sammler verkauft. Bitte schicken Sie uns Ihre Marken. Vielen Dank.

Briefmarkenstelle Bethel · Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

698

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de